

# Bekanntmachung

über die

## Abgabe von Lebensmitteln

in der Woche vom 4. bis 10. August 1917.

### I. Abgabe von Kartoffeln.

#### § 1.

In der Stadt Hamburg darf in der Zeit vom 4. bis 10. August 1917 auf jede Kartoffelkarte eine Menge von  $3\frac{1}{2}$  Pfund Kartoffeln abgegeben und entnommen werden, und zwar auf die sieben Tagesabschnitte a bis g je  $\frac{1}{2}$  Pfund, auf den halben Abschnitt  $\frac{1}{4}$  Pfund.

Von Sonnabend bis Dienstag einschließlich dürfen auf jede Kartoffelkarte höchstens zwei Pfund abgegeben und entnommen werden, und zwar auf die Abschnitte a, b, c und d. Mit der Ausgabe und Entnahme der restlichen  $1\frac{1}{2}$  Pfund auf die Abschnitte e, f und g darf erst am Mittwoch, den 8. August 1917 begonnen werden.

#### § 2.

Auf die Zusatzkartoffelkarten dürfen in derselben Woche höchstens drei Pfund Kartoffeln abgegeben und entnommen werden, und zwar auf jeden der sechs Tagesabschnitte  $\frac{1}{2}$  Pfund, auf jeden halben Abschnitt  $\frac{1}{4}$  Pfund.

Von Sonnabend bis Dienstag einschließlich dürfen auf jede Zusatzkarte höchstens  $1\frac{1}{2}$  Pfund abgegeben und entnommen werden, und zwar auf die Abschnitte a, b und c. Mit der Abgabe und Entnahme der restlichen  $1\frac{1}{2}$  Pfund auf die Abschnitte d, e und f darf erst am Mittwoch begonnen werden.

#### § 3.

Die Kartoffeln dürfen auf allgemeine und Zusatzkartoffelkarten nur bei demjenigen Händler abgegeben und entnommen werden, bei welchem der betreffende Verbraucher als Kunde eingetragen ist.

#### § 4.

Auf die Kartoffelkarte für Seiffer dürfen 5 Pfund Kartoffeln auf 7 Abschnitte abgegeben und entnommen werden.

Auf jeden Kartoffelabschnitt der Reichslebensmittelkarte für Binnenfahrer dürfen  $2\frac{1}{2}$  Pfund Kartoffeln abgegeben und entnommen werden. Von Sonnabend bis Dienstag einschließlich dürfen auf jede Karte nicht mehr als  $2\frac{1}{2}$  Pfund abgegeben und entnommen werden. Die Abgabe ist nur zulässig, wenn die Karte bei Vorlage noch beide Abschnitte enthält. Von Mittwoch, den 8. August 1917, an dürfen die restlichen  $2\frac{1}{2}$  Pfund Kartoffeln abgegeben und entnommen werden, und zwar auf den letzten Abschnitt.

#### § 5.

Die Bezugsmenge der Massenverbraucher wird auf  $\frac{1}{2}$  Pfund ihres Betrages festgesetzt.

#### § 6.

Werden Kartoffeln oder Kartoffelweissen in Wirtschaften (Gast- und Speisewirtschaften, Hotels, Mittagstischen, Kantinen, Volks- und Kriegsküchen) verabfolgt, so ist von der Kartoffelkarte ein halber Tagesabschnitt abzutrennen und vom Wirtschaftsinhaber einzubehalten.

### II. Abgabe von Brot und Mehl.

#### § 7.

Für die Abgabe von Brot und Mehl auf die allgemeine Brotkarte finden die für die letzte Woche gegebenen Vorschriften unveränderte Anwendung. Außerdem dürfen von Mittwoch, den 8. August, an auf den Abschnitt D der Warenbezugskarte 300 Gramm Brot abgegeben und entnommen werden.

### III. Abgabe von Mühlenfabrikaten.

#### § 8.

Auf den Abschnitt F der Warenbezugskarte dürfen aus den für die Woche vom 28. Juli bis 3. August verteilten und noch vorhandenen Beständen der Kleinändler 100 Gramm Erbsenmehl oder Gemengemehl abgegeben und entnommen werden. Soweit die Bestände der Kleinändler hieran nicht ausreichen, sind sie berechtigt und verpflichtet, 100 Gramm Weizenmehl auf den Abschnitt F abzugeben. Hat der Händler, bei dem der Käufer in die Kundenliste eingetragen ist, kein Mehl vorrätig, so kann die Entnahme bei einem beliebigen anderen Händler erfolgen.

Auf den Abschnitt „Mühlenfabrikate“ der Warenbezugskarte dürfen 125 Gramm Mühlenfabrikate zum Preise von 8 Pfa. abgegeben und entnommen werden.

#### § 9.

Auf den Abschnitt „Teigwaren“ der Warenbezugskarte darf ein Päckchen Puddingpulver abgegeben und entnommen werden bei demjenigen Kleinändler, bei dem die Eintragung in die Kundenliste für Mühlenfabrikate erfolgt ist. Der Abgabepreis beträgt 12 Pfennig für das Päckchen von ungefähr 45 Gramm.

Es wird darauf hingewiesen, daß noch nicht alle Kleinändler in der Woche vom 4. bis 10. August mit dem Puddingpulver beliefert sein können. Soweit ein Bezug in der Woche vom 4. bis 10. August nicht möglich sein wird, darf der für die Woche vom 4. bis 10. August gültige Abschnitt „Teigwaren“ der Warenbezugskarte noch in der Woche vom 11. bis 17. August zum Bezuge des Puddingpulvers verwendet werden.

### IV. Abgabe von zuckerhaltigen Aufstrichmitteln.

#### § 10.

In der Woche vom 4. bis 10. August dürfen, soweit bei den Kleinählern, Kleinverkaufsstellen, unverkaufte Bestände von Süßfruchtmarmelade Sorte I, Orangenmarmelade, Pfäulen-, Pfäulen-Apfel-, Zwelfrucht- oder Dreifruchtmarmelade oder Kriegsmus vorhanden sind, diese in beliebiger Menge markenfrei an jedermann abgegeben werden. Die Kleinverkaufspreise sind wie folgt festgesetzt:

Süßfruchtmarmelade, Sorte I, Orangenmarmelade	90 Pfa.
Pfäulen-, Pfäulen-Apfel-, Zwelfrucht- und Dreifruchtmarmelade	65
Kriegsmus	60
für je 500 Gramm Reingewicht.	

### V. Abgabe von Fleisch.

#### § 11.

Für die Abgabe von Fleisch auf die Reichsfleischkarte und die Fleischzulagekarte finden die für die letzte Woche gegebenen Vorschriften unveränderte Anwendung.

### VI. Strafbestimmungen.

#### § 12.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Hamburg, den 3. August 1917.

**Hamburgisches Kriegsversorgungsamt**